

Kostenträger Pflegekasse

Aktuell gelten gem. **§ 43 Abs. 2 SGB XI** die folgenden kalendermonatlichen Leistungsbeträge für die stationären Pflegeleistungen:

Pflegegrad 1: 125,00 Euro
Pflegegrad 2: 770,00 Euro
Pflegegrad 3: 1.262,00 Euro
Pflegegrad 4: 1.775,00 Euro
Pflegegrad 5: 2.005,00 Euro

Zudem tragen die Pflegekassen den zum 1. Januar 2022 eingeführten und mit Wirkung des 1. Januar 2024 erhöhten Leistungszuschlag nach **§ 43c SGB XI**. Anspruch haben Versicherte, die einem der Pflegegrade 2 bis 5 zugeordnet sind. Der Leistungszuschlag erhöht sich mit zunehmender Dauer der vollstationären Pflege.

Zusammensetzung der durch die Pflegebedürftigen zu tragenden Eigenanteile im Bereich der stationären Pflege

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) bezeichnet den Anteil an den Pflegekosten in Pflegeheimen, der über die Leistungsbeträge der Pflegekasse hinausgeht und daher von den Bewohnern einer Pflegeeinrichtung selbst bezahlt werden muss.

Der monatliche EEE gilt dabei einheitlich für alle Bewohner einer Pflegeeinrichtung mit den Pflegegraden 2 bis 5 und variiert zwischen den Einrichtungen. Die Berechnung erfolgt aus der Differenz zwischen den von der gesetzlichen Pflegeversicherung übernommenen Kosten und dem reinen Pflegesatz einer Pflegeeinrichtung.

Seit dem 1. Januar 2022 beteiligt sich die Pflegekasse mit einem zusätzlichen Leistungszuschlag an den Pflegekosten. Die Höhe dieses Leistungszuschlags ist nach der Dauer des Heimaufenthalts gestaffelt. Um den zuletzt starken Anstieg der Eigenanteile zu bremsen, sind diese Leistungszuschläge zum 1. Januar 2024 angehoben worden. Sie betragen in den ersten 12 Monaten 15 Prozent. Nach 12 Monaten liegt die Zuschlagshöhe bereits bei 30 Prozent, nach 24 Monaten bei 50 Prozent und nach 36 Monaten schließlich bei 75 Prozent des Eigenanteils an den Pflegekosten. Der effektive Eigenanteil ist also von der individuellen Bezugsdauer der vollstationären Pflege abhängig.

Neben dem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil für die Pflege müssen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten durch die Pflegebedürftigen selbst getragen werden.

Investitionskosten

Aufwendungen des Trägers für Anschaffung, Herstellung und Instandsetzung des Gebäudes (Pflegeheim) sowie der technischen Anlagen.

Unterkunft & Verpflegung

Unterkunft: Reinigung der Räume, Wäscheservice u. a., sowie anteilige Wohnnebenkosten (Müll, Energie u. s. w.)

Verpflegung: in erster Linie Lebensmittel und Küche einschl. Küchenpersonal

Ausbildungskosten

Zusätzlich zu den in den Darstellungen aufgeführten Kostenanteilen EEE, Investitionskosten sowie Unterkunft & Verpflegung tragen die Bewohnerinnen und Bewohner auch die Kosten der in Ausbildung befindlichen zukünftigen Pflegekräfte. Durchschnittlich bedeutet dies einen zusätzlichen Betrag i. H. v. 5,30 EUR je Tag, unabhängig davon, ob in der konkreten Einrichtung Auszubildende beschäftigt sind, oder nicht.